

Transparenzbericht 2017 aktualisiert
Hinrik J. Schröder Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Friedrich-Ebert-Straße 50, 64342 Seeheim-Jugenheim

EINLEITUNG

Mit der Veröffentlichung dieses Transparenzberichts wird den Vorgaben des Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Rechnung getragen.

Danach haben Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung von Unternehmen im öffentlichen Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 264d HGB) durchführen, jährlich spätestens 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht gemäß Artikel 13 der VO (EU) Nr. 537/2014 auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und mindestens 5 Jahre lang verfügbar zu halten.

Nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind Pflichtbestandteile eines Transparenzberichts bezogen auf die Wirtschaftsprüfungspraxis:

1. Rechts- und Eigentümerstruktur
2. Netzwerkeinbindung
3. Leitungsstruktur
4. Internes Qualitätssicherungssystem
5. Teilnahmebescheinigung / Qualitätssicherungsprüfung
6. Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse
7. Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems / Wahrung der Unabhängigkeit
8. Fortbildungssystem
9. Vergütungsstruktur
10. Grundsätze zur Prüfer-Rotation
11. Inspektionen
12. Finanzdaten

1. RECHTS- UND EIGENTÜMERSTRUKTUR

Der Wirtschaftsprüfer Steuerberater Hinrik J. Schröder (Einzelunternehmen) hat seinen Sitz in 64342 Seeheim-Jugenheim, Friedrich-Ebert-Straße 50. Eine (Handels-) Registergerichteintragung besteht aufgrund freiberuflicher Tätigkeit nicht.

Herr Hinrik J. Schröder ist seit 1999 Wirtschaftsprüfer (Bestellung vom 21.07.1999) und führt seit Beginn an gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen durch. Seit Mitte 2011 führt er diese Tätigkeiten als Einzelperson aus, vorher war er als Wirtschaftsprüfer für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer – entsprechend tätig. Alleiniger Inhaber und Geschäftsführer der Wirtschaftsprüfung Hinrik J. Schröder ist der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Hinrik J. Schröder, 64342 Seeheim-Jugenheim, Friedrich-Ebert-Straße 50. Er ist gemäß Urkunde des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 21. Juli 1999 als Wirtschaftsprüfer und gemäß Urkunde des Hessischen Ministeriums für Finanzen vom 29. Januar 1996 als Steuerberater bestellt. H. Schröder ist Pflichtmitglied der WPK (Wirtschaftsprüferkammer) und der Steuerberaterkammer.

Desweiteren ist H. Schröder von der Akademie für internationale Rechnungslegung mit Datum vom 18. Dezember 2008 anerkannt als CINA (Certificate in International Accounting). H. Schröder ist verantwortlich für sämtliche Bereiche d. h. Wirtschaftsprüfung und andere Beratungsleistungen. Darüber hinaus ist Herr Schröder als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer für die HJS GmbH Steuerberatungsgesellschaft tätig; sie ist als Steuerberatungsgesellschaft – nebst betriebswirtschaftlichen und anderen zulässigen Beratungen – aktiv. Teilweise werden organisatorische Ressourcen mitgenutzt.

2. NETZWERKEINBINDUNG

Eine Netzwerkeinbindung im Sinne des Berufsrechts besteht nicht. Zur Leitungs- und Gesellschafteridentität mit der HJS GmbH Steuerberatungsgesellschaft vgl. Abschnitt 1.

3. LEITUNGSSTRUKTUR DER PRAXIS

Alleiniger Geschäftsführer der Wirtschaftsprüfungspraxis ist der alleinige Inhaber Hinrik J. Schröder, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze sowie der berufsrechtlichen Grundsätze für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung ist Organ der Gesellschaft. Prokuristen sind keine bestellt. Auch bestehen keine weiteren Personen betr. der Leitungsstruktur. Ein Aufsichtsrat oder eine andere Form eines Kontrollgremiums besteht nicht.

4. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

Die Anforderungen zur Qualität der beruflichen Tätigkeit sind insbes. in der WPO, dem HGB, der Berufssatzung der WPK, der EU-Verordnung Nr. 537/2014 sowie in nationalen und internationalen Standards festgelegt.

Qualitativ hochwertige Arbeit und die persönliche Betreuung der Aufträge und Mandate hat bei Hinrik J. Schröder Priorität. Integrität, Seriosität, Qualität, Zuverlässigkeit und Verlässlichkeit sowie Vertrauen der Arbeit belegt die seit Aufnahme der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer bestehenden Mandatsbeziehungen. Darüber hinaus ist es Ziel, den Mandanten zielorientierte Problemlösungen zu geben, dabei heben sich die Merkmale Flexibilität, hohe Effektivität, Nutzung modernster Techniken sowie mehr als 20 Jahre Berufserfahrung der persönlichen Betreuung im Wirtschaftsprüfungsbereich durch Herrn Schröder als verantwortliche Person hervor. Er ist darüber hinaus auch für andere Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig, insbesondere um das eigene Qualitätssystem entsprechend regelmäßig auf Effektivität, Fortschrittlichkeit und Professionalität zu sichern.

Das Qualitätssicherungssystem steht im Einklang mit den gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben. Dabei sind auch die Vorgaben des GWG (Geldwäschegesetz) entsprechend der Größe der Praxis zu beachten. Das Qualitätssicherungssystem (§ 55b WPO) umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

4.1 Personaleinsatz

Die Prüfungen werden vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Je nach Umfang und Art der jeweiligen Abschlussprüfung werden Assistenten (im Folgenden Mitarbeiter) hinzugezogen. Abhängig von Umfang, Art / Branche, Struktur, Schwierigkeitsgrad und Terminen (fachlicher, zeitlicher und personeller Einsätze) der zu realisierenden Aufgaben erfolgt der Einsatz von Mitarbeitern entsprechend der Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für jeweils fest umrissene Aufgaben bei den vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer durchgeführten und geleiteten Prüfungen, bei denen der verantwortliche Wirtschaftsprüfer einen überwiegenden bzw. wesentlichen Teil der Aufgaben jeweils selbst durchführt und vor Ort hierzu tätig ist.

4.2 Auftragsannahme / -fortführung

Durch die Regelungen der Praxisorganisation wird sichergestellt, dass nur Aufträge angenommen werden, bei denen die Unabhängigkeit gewahrt ist und keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies gilt sowohl bzgl. der Auftragsannahme von potenziellen neuen Mandatsaufträgen als auch bei der Fortführung von bestehenden Mandaten wie auch bei der Durchführung und dem Abschluss der Prüfungen.

Die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen zur Auftragsannahme erfolgt durch jeweils auftragsbezogene – bevor Prüfungsanfragen beantwortet werden – Unabhängigkeitsprüfungen und Überprüfungen zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit durch H. Schröder bezogen auf alle Abschlussprüfungsaufträge und -auftragsanfragen sowie weiterer, entsprechenden Vorgaben unterliegenden Aufträgen an ihn sowie Abfrage bei den für die Auftragsabwicklung geplanten / umzusetzenden Einsatz von Assistenten / Mitarbeitern. Betreffend der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a HGB) erfolgt darüber hinaus ausdrückliche Bezugnahme zu den bei diesen Aufträgen ergänzend geltenden Regelungen zur Vermeidung der unwiderruflich vermuteten Besorgnis der Befangenheit bei bestimmten weiteren Beratungsleistungen. Auch erfolgt ergänzend die Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregelungen und zur Beachtung allgemeiner Berufspflichten.

Mittels Gesamtplanung aller Aufträge ist gesichert, dass entsprechende Aufträge nur angenommen werden, die zeitlich, fachlich und personell angemessen betreut werden können. Hierzu wird gesichert, dass die Gesamtplanung den berufsrechtlichen Vorgaben als auch den internen Qualitätsanforderungen und -ansprüchen vollständig entsprechen. Die Gesamtplanung erfolgt revolvierend mindestens 1 Jahr im Voraus hinsichtlich Terminplanung unter Beachtung zeitlicher, sachlicher und personeller Kapazitäten (Beachtung von Urlaubs-, Fortbildungs- und sonstigen Ausfallzeiten). Die Kontrolle erfolgt durch ein Zeitmanagementsystem. Bei Bedarf stehen im Übrigen mehrere Wirtschaftsprüfer sowie weitere freie Mitarbeiterkapazitäten mit langjähriger Prüfungserfahrung zur Verfügung.

4.3 Verschwiegenheit

Zur Einhaltung der – auch gesetzlich (§§ 50 WPO / 62 StBerG) zwingend vorgeschriebenen – Verschwiegenheit und der Vertraulichkeit sowie der Verlässlichkeit bei der beruflichen Ausübung der ausgeübten Tätigkeiten gegenüber den Mandanten werden alle Assistenten / Mitarbeiter bei Einstellung bzw. vor Auftragsbeginn zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auch erfolgt auftragsbezogen zur erhöhten Sicherstellung der Verschwiegenheit eine ergänzende Verschwiegenheitsverpflichtung der relevanten Personen nebst Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Beachtung evtl. Insiderregeln.

Alle Mitarbeiter werden spätestens zu Beginn ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle Informationen verpflichtet, über welche sie im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrags Kenntnis erlangen. Die Geheimhaltungserfordernisse bestehen dabei nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch unternehmensintern / gegenüber anderen Mitarbeitern, die nicht mit der Auftragsdurchführung befasst sind soweit erforderlich.

4.4 Personalbedarf / -entwicklung

Die Einstellung, Beauftragung und der Einsatz von Assistenten / Mitarbeitern orientiert sich an den Personalbedarfsanalysen der Unternehmung sowie an den Erfordernissen der Beachtung der jeweils auftragsbezogenen Anforderungen unter Berücksichtigung des Qualifikationsprofils der Mitarbeiter / von Bewerbern.

Neue Assistenten / Mitarbeiter werden spätestens bei ihrer Einstellung zur Einhaltung der Unabhängigkeitsregelungen wie auch zur berufsrechtlichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Im Fortgang erfolgt – neben den weiteren auftragsbezogenen Verpflichtungen – bedarfsgerechte / regelmäßige Information zu neuen Anforderungen / Entwicklungen.

Die Kriterien zur Entwicklung von Assistenten / Mitarbeitern berücksichtigen fachliche und persönliche Merkmale, wobei die Beachtung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben sowie der Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems prioritär berücksichtigt werden.

Aufgrund der Prüfungsleitung einschließlich wesentlicher Tätigkeiten vor Ort durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer / von Herrn Schröder erfolgt auch unterjährig eine Personaleinschätzung / -beurteilung zusätzlich zu den regelmäßigen Personalbeurteilungen der relevanten Mitarbeiter. Die fachlichen Mitarbeiter werden unter Nutzung entsprechender Beurteilungsfragebögen analysiert und die Ergebnisse sowie die Planung der weiteren fachlichen Entwicklung erörtert und festgelegt. Entsprechend gelten die Anforderungen auch bzgl. eingesetzter anderer Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater.

4.5 Fortbildung

Zur Absicherung ausreichender fachlicher Information und Fortbildung haben die Assistenten / Mitarbeiter inkl. anderer Berufsträger Zugriff auf Gesetzestexte, fachliche Kommentare und Fachzeitschriften. Darüber hinaus erfolgt Bedarf und Personen bezogen eine unterjährige Fortbildung durch interne und externe Seminare und andere Fortbildungsveranstaltungen.

Desweiteren haben die Mitarbeiter Zugriff auf die Präsenzbibliothek. Im EDV-Netzwerk der Unternehmung sind relevante Fachinformationen inkl. der unternehmenseigenen Fachinformationen hinterlegt, auf die alle relevanten Personen von ihren Arbeitsplätzen aus ebenso wie auf das Internet Zugriff haben.

Ergänzend wird durch interne eigene Vortrags- und Fortbildungsmaßnahmen inkl. der Erörterung von Fachfragen im Rahmen der Auftragsdurchführung abgesichert, dass berufsrechtliche Vorgaben und mandats- / auftragsbezogene Anforderungen erfüllt werden.

Zur weiteren Qualifikation erfolgt eine Begleitung einzelner Prüfungen bei Prüfungsaufträgen sowie Vortrags- / Seminartätigkeit sowie fachlicher Austausch mit anderen Wirtschaftsprüfern / Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die laufenden Fortbildungsverpflichtungen insbesondere der für die Unternehmung tätigen verantwortlichen Wirtschaftsprüfer wurden im abgelaufenen Jahr eingehalten. Dabei werden sowohl interne als auch externe Fortbildungsangebote regelmäßig genutzt. Darüber hinaus sind sie selbst für Fortbildungsmaßnahmen tätig.

4.6 Einhaltung des Qualitätssicherungssystems

Prioritäres Element der Qualitätssicherung ist die Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems und Durchführung geeigneter / angemessener Maßnahmen / Regelungen zur Vermeidung bzw. Aufdeckung von bzw. zur Beseitigung von evtl. Schwachstellen des Qualitätssicherungssystems und zur präventiven Vermeidung / Ahndung von Pflichtverletzungen der Assistenten / Mitarbeiter inkl. Berufsträgern. Vorwürfen / Beschwerden von Assistenten / Mitarbeitern inkl. anderen Berufsträgern bzw. Dritten – insbesondere von Mandanten – in diesem Zusammenhang (insbesondere zur Beachtung von Berufspflichten) – wird vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und von H. Schröder nachgegangen. Derartige Beschwerden / Vorwürfe können auch unter Wahrung der Anonymität des Hinweisgebers abgegeben werden. Mitarbeiter können Beschwerden ohne Besorgnis vor persönlichen Nachteilen vorbringen.

Ziel ist es auch, das Qualitätssicherungssystem beständig weiter zu entwickeln und zu verbessern. Die Assistenten / Mitarbeiter inkl. anderer Berufsträger werden laufend und bei Bedarf über Veränderungen informiert, die für ihre Tätigkeiten relevant sind.

Das Qualitätssicherungssystem gilt entsprechend für verantwortliche Wirtschaftsprüfer und H. Schröder.

4.7 Auftragsbezogene Organisation zur Abwicklung von Aufträgen

Zur Durchführung der Prüfungsaufträge werden vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage risikoorientierten Prüfungsansatzes auftrags- und mandatsbezogene Prüfungsstrategien entwickelt. Dabei ist die Einhaltung berufsrechtlicher Prüfungsstandards in allen Prüfungsphasen beginnend mit der Prüfung der Auftragsannahme bzw. der Auftragsanfrage durch Mandanten, über die Prüfungsplanung, -durchführung, -überwachung, -dokumentation und -berichterstattung gesichert.

Die Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung sichern die fachlich, personell und zeitlich sachgerechte Beurteilung von Mandats- / Auftragsrisiken sowie des Abgleichs der Anforderungen des Berufsrechts und des Qualitätssicherungssystems.

Vor erstmaliger Begründung einer Mandatsbeziehung werden geeignete Informationen über das Unternehmen, dessen Organe und dessen Umfeld eingeholt. Bei weiteren Beauftragungsanfragen erfolgt eine Aktualisierung der Informationen.

Prüfungsgrundsätze und -methoden für Planung, Durchführung und Beendigung von Prüfungen werden im Prüfungsansatz geregelt und zusammen geführt.

Hierzu werden für die erforderlichen Prüffelder und Vorgaben elektronische Vorlagen und Checklisten verwendet. Die Anleitung, Überwachung und Koordination der Besetzung von evtl. Prüfungsteams mit angemessen qualifizierten Assistenten / Mitarbeitern inkl. anderer Berufsträgern sowie die abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse liegen in der Verantwortung vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Hierzu werden Gespräche geführt, die Arbeitspapiere bei Bedarf und regelmäßig durchgesehen; außerdem ist die Tätigkeit vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor Ort bei den Prüfungen gesichert, um abzusichern, dass der verantwortliche Abschlussprüfer sich ein eigenes angemessenes Urteil bilden kann. Entscheidungen zur evtl. vorzeitigen Beendigung von Aufträgen bzw. Mandatsbeziehungen obliegen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer / Herrn Schröder.

Hierbei wird – ebenso wie bei fachlichen Fragen – nach pflichtgemäßer Beurteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallsituation und -umstände geprüft, ob fachliche Konsultationen oder Berichtserstattungen erforderlich sind. Sofern keine Lösungen gefunden werden, sind weitergehende Konsultationen bzw. Anfragen zu entsprechenden externen Gremien bzw. der Berufsorganisation der Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Eine entsprechende Dokumentation ist geregelt.

Der Abschluss der auftragsbezogenen Dokumentation ist zeitnah nach Beendigung von Aufträgen definiert. Zur Absicherung erfolgt eine papiergebundene Ablage wesentlicher Nachweise sowie Datensicherungen für elektronische Nachweise.

Durch Regelungen zur Berichtskritik wird vorab geprüft, ob unter Berücksichtigung des jeweiligen Auftrags eine interne Berichtskritik im Rahmen einer Selbstvergewisserung bzw. eine Berichtskritik durch andere, nicht bzw. nicht wesentlich mit der Durchführung des Auftrags bzw. der Erstellung des Berichts befassten, mit angemessener fachlicher und persönlicher Eignung versehenen Personen durchzuführen ist. Bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE = public interest entities; § 319a HGB) erfolgt die Berichtskritik – ebenso wie die auftragsbezogene Qualitätssicherung – zwingend durch eine nicht mit der Prüfung wesentlich befassten und nicht bei der Berichterstellung mitgewirkten ausreichend fachlich und persönlich geeigneten Person. Bei wesentlich risikobehafteten Aufträgen bzw. Mandaten wird jeweils geprüft, ob eine entsprechende Berichtskritik anstelle der Selbstvergewisserung sowie evtl. ergänzend eine analog zu Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE; § 319a HGB) personell separate auftragsbezogene Qualitätssicherung vorzusehen und durchzuführen ist..

4.8 Nachschau

Das Qualitätssicherungssystem wird betreffend seiner Ablauforganisation sowie der Auftragsabwicklung einer internen Nachschau unterzogen. Die Verantwortung hierzu liegt bei der Praxisleitung (H. Schröder). Zur Durchführung der Nachschau bedient sich die Praxisleitung auch anderer Wirtschaftsprüfer, die über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Autorität sowie Unabhängigkeit bezogen auf die Prüfungsaufträge verfügen, um die Durchführung der Nachschau wahrnehmen zu können. Die Nachschau hat die Aufgabe, abzusichern, dass das interne Qualitätssicherungssystem den erforderlichen gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen bzgl. der Wirtschaftsprüferpraxis der Gesellschaft entspricht (Angemessenheit, Wirksamkeit und Einhaltung des Qualitätssicherungssystems) und evtl. Anpassungen vorzunehmen sind. Die hierzu relevanten Fristen werden berücksichtigt.

Hiermit erkläre ich, dass das von Hinrik J. Schröder Wirtschaftsprüfer Steuerberater eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen entspricht und angewendet wird und dass sich die aus dem Qualitätssicherungssystem ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Jahr eingehalten worden sind.

Eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen in geeigneter Form hat stattgefunden. Feststellungen, dass die Vorgaben nicht eingehalten wurden, haben sich nicht ergeben.

5. TEILNAHMEBESCHEINIGUNG / QUALITÄTSSICHERUNGSPRÜFUNG

Hinrik J. Schröder hat sich zuletzt im Mai 2016 einer externen Qualitätskontrolle unterzogen. Gemäß Schreiben der WPK vom 17. März 2017 wurden bei der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes vom 27. Mai 2016 keine Mängel festgestellt. Die Abteilung „Qualitätskontrolle III“ der WPK hat weiter beschlossen, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand die nächste Qualitätskontrolle bis zum 27. Mai 2022 durchzuführen ist.

6. LISTE DER GEPRÜFTEN UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

- curasan AG, Kleinostheim (Einzel- und Konzernabschlussprüfung i. S. d. § 319a HGB)

7. DURCHSETZUNG / WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Zur Wahrung und Sicherung der Unabhängigkeit bei relevanten Prüfungen erfolgt bei Einstellung, mindestens jährlich inkl. nach Bedarf eine Abfrage bei allen relevanten Wirtschaftsprüfern sowie den fachlichen Mitarbeitern unter Einsichtnahme der Auflistung der Mandate. Entsprechend bestätigen die Wirtschaftsprüfer / fachlichen Mitarbeiter ihre mandatsbezogene Unabhängigkeit. Auch werden Befangenheitsaspekte abgefragt. Vor Durchführung eines Prüfungsauftrags werden auch alle anderen sonstigen unabhängigkeitsrelevanten Kriterien abgefragt, insbes. betr. Abschlussprüfungen von Unternehmen i. S. v. § 319a HGB. Auch besteht die Verpflichtung, Veränderungen unverzüglich dem verantwortlichen Abschlussprüfer / H. Schröder mitzuteilen.

8. FORTBILDUNGSSYSTEM

Betreffend relevanter Wirtschaftsprüfer wird die Fortbildung / Schulung neben der Qualifikation durch „Training on the Job“ und Fachliteraturnutzung / -recherche inkl. Datenbanken sowie der Tätigkeit von H. Schröder als Dozent an der DHBW Baden-Württemberg durch Wahrnehmung insbesondere externer Seminare gesichert und überwacht inklusive des Volumens (Stunden) der Fortbildungsaktivitäten. Im Übrigen wird auf Abschnitt 4 verwiesen.

9. VERGÜTUNGSSTRUKTUR

H. Schröder als alleiniger Gesellschafter sind sämtliche Gewinne (Überschüsse) aus seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer zuzurechnen. Eine fixe Gehaltsregelung sowie besondere Bezüge zur Altersversorgung oder spezielle variable Erfolgsbeteiligung bestehen daher nicht. Im Rahmen der finanziellen Mittel unter Berücksichtigung der hierzu erwirtschafteten Überschüsse kann Herr Schröder Überschüsse bzw. finanzielle Mittel aus dem Unternehmen entnehmen; gesetzliche oder vertragliche Begrenzungen existieren hierzu nicht.

10. GRUNDSÄTZE ZUR PRÜFER-ROTATION

Bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. v. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB sind ergänzende Arbeitshilfen zur Überwachung der gesetzlichen Vorgaben zur externen und internen Rotation (§ 319a HGB, Art. 17 EU-VO 537/2014) zu beachten. Dabei wird die ununterbrochene Mandatsdauer sowie Auflistung der verantwortlichen Prüfungspartner nebst der auftragsbegleitenden Qualitätssicherer / Berichtskritiker im Zeitablauf dokumentiert und überwacht inkl. der max. zulässigen Zeiträume, nach denen eine interne bzw. externe Rotation spätestens zu erfolgen hat. Weiteres Führungspersonal wird – sofern relevant – entsprechend einbezogen.

11. INSPEKTIONEN

Eine Inspektion durch die APAS (Abschlussprüferaufsichtsstelle) wurde bisher noch nicht abgeschlossen. Zuletzt erfolgte eine Prüfung gemäß § 62b WPO (alte Fassung) durch die APAK (Abschlussprüferaufsichtskommission) für geprüfte Abschlüsse des Geschäftsjahres 2014, davor 2009 betreffend der in der genannten Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse.

12. FINANZDATEN

Die Umsätze der Unternehmung für das Jahr 2017 betrugen Euro 146.271,69 netto, somit Euro 174.291,74 inklusive Umsatzsteuer.

Kommentar:

Trotz aus unserer Sicht Verfassungswidrigkeit / fehlender Befugnis der „APAS“ / Rechtswidrigkeit hat das VG Berlin in der mündlichen Verhandlung am 16.05.2025 beschlossen, dass die Umsätze offenzulegen sind. Hierzu sei die 5-Jahres-Frist zur Offenlegung noch nicht abgelaufen, sie beginne vielmehr erst zu laufen nach Offenlegung eines „vollständigen“ Transparenzberichts. Auch u. a. die Argumentation u. a., dass es keine gesetzliche Verpflichtung zum Vorhalten einer „homepage“ hat das VG Berlin nicht gelten lassen.

Vormalige Angabe:

Die Angabe von Umsätzen der Unternehmung für das Jahr 2017 wird nicht offengelegt aufgrund des Schutzrechts persönlicher Verhältnisse des Inhabers. Sie betragen weniger als die gemäß § 267 Abs. 1 Nr. 2 HGB für kleine Kapitalgesellschaften geltende Grenze von MEUR 9,68.

Seeheim-Jugenheim, den 30.04.2018 / 17.08.2025

Hinrik J. Schröder